

MUSTERSATZUNG

(Stand: 01.07.2015)

**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Justizvollzug und Recht
- Stiftungsangelegenheiten -**

Satzung

der

.....

Präambel

(Raum für Ausführungen zur Person des Stifters/der Stifterin sowie zur Darstellung der maßgeblichen Motive und Zielsetzungen)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

.....

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck¹

- (1) Zweck der Stiftung ist

.....

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.²

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a.

b.

c.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche³ Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.⁴

§ 3

¹ Wichtiger Hinweis: Der Stiftungszweck ist zentraler Bestandteil des Stifterwillens. Er bestimmt die gesamte Ausrichtung der Stiftung, er legt die Anforderungen an die Vermögensausstattung und die Stiftungsorganisation fest und bindet die Tätigkeit der Stiftungsorgane. Je nach Größe des Stiftungsvermögens können auch mehrere Zwecke (z.B. Haupt- und Nebenzwecke) verfolgt werden.

Der Stiftungszweck sollte mit besonderer Sorgfalt formuliert werden. Einerseits sollte er so konkret gefaßt sein, daß Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen, insbesondere nach dem Ableben des Stifters oder der Stifterin, vermieden werden, andererseits aber nicht zu eng formuliert werden, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter gewandelten Bedingungen sinnvoll erfüllen zu können, ohne ihn in seinem Wesen zu verändern.

Für die meisten Stiftungen ist steuerliche Vergünstigung gewollt. Diese wird gewährt, wenn die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Bei steuerbegünstigten Stiftungen prüft das Finanzamt Hamburg-Nord (Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg) vor der Anerkennung insbesondere die Ausgestaltung des Stiftungszwecks und die Art und Weise seiner Verwirklichung. Die nötige Abstimmung mit dem Finanzamt wird von der Stiftungsaufsicht durchgeführt, der Stifter oder die Stifterin brauchen sich hierum nicht zu kümmern.

Der Zweck der Stiftung und die Art und Weise seiner Verwirklichung müssen so konkret bestimmt werden, daß sich jeder allein aus der Satzung eindeutig über die Stiftungstätigkeit informieren kann. Die Satzung muß daher aus sich selbst heraus und ohne weitere Auslegungshilfen verständlich sein. Sie darf darüber hinaus keine Ausdeutung zulassen, die der Stiftung satzungsgemäß eine nicht steuerbegünstigte Betätigung gestatten würde.

² Sofern die Stiftung auch andere Organisationen/Einrichtungen (z.B. Vereine, Museen, andere Stiftungen) finanziell fördern soll, ist diese Formulierung aus steuerrechtlichen Gründen mit aufzunehmen.

³ Nicht Zutreffendes bitte streichen

⁴ Wenn die Stiftung steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) verfolgt, sollte die Gemeinnützigkeit durch Anfügen dieses Absatzes in § 2 der Satzung deutlich gemacht werden.

Stiftungsvermögen⁵

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

oder

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von – z.B. Grundbesitz, Wertpapieren, Barmitteln, Unternehmensanteilen, Urheber- und Nutzungsrechten und sonstigen Vermögenswerten – im Gesamtwert von EURO.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters/der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten.⁶ Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen⁷.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁵ Hinweis: Aus dem Stiftungsvermögen insgesamt müssen auf jeden Fall genügend Erträge – z.B. Zinsen, Pacht- oder Mieteinnahmen – erwirtschaftet werden können, um eine dauerhafte Zweckerfüllung zu ermöglichen und die Kosten der Vermögensverwaltung und der Stiftungsorganisation zu bestreiten.

⁶ Hinweis: Anzustreben ist immer ein realer Vermögenserhalt, d. h. die Anpassung des Stiftungsvermögens an die Geldentwertung, die Bildung von Rücklagen für Reparaturen an stiftungseigenen Gebäuden, Abschreibungen etc.. Nur auf diese Weise ist der dauerhafte Bestand einer Stiftung zu sichern.

⁷ Hinweis: Die Erträge aus dem Vermögen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen aus § 3 Abs. 4, zeitnah, d.h. bis zum Ende des auf den Zuflußzeitpunkt folgenden Jahres, zu verwenden.

§ 5

Stiftungsvorstand⁸

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus..... Personen besteht. Die Amtszeit beträgt..... Jahre⁹. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist¹⁰. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach S. 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlußfähig.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluß abberufen. Diesem Beschluß müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abberufenden zustimmen¹¹.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Ver-

⁸ Hinweis: Insbesondere bei größeren Stiftungen kann es sich empfehlen, neben dem Vorstand als weiteres Organ der Stiftung ein Kuratorium (oder einen Stiftungsrat, die Bezeichnung ist beliebig) vorzusehen. Das Kuratorium hat regelmäßig beratende Funktion und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Satzungsbestimmungen über die Beschlussfassung des Kuratoriums sowie über Kuratoriumssitzungen entsprechen typischerweise denen beim Vorstand.

⁹ Hinweis: Im Regelfall haben sich eine Anzahl von drei bis fünf Mitgliedern und eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren bewährt. Vermieden werden sollte in jedem Falle die starre Festlegung einer ganz bestimmten Mitgliederzahl (etwa „4 Mitglieder“), denn das schränkt unnötig die erfahrungsgemäß oft benötigte Flexibilität ein und kann schnell zur Handlungsunfähigkeit der Stiftung führen. Bedenkenswert kann auch die Verankerung einer Altershöchstgrenze sein. Damit schiede ein Vorstandsmitglied mit Erreichen eines bestimmten, vom Stifter oder der Stifterin festgelegten Alters (z.B. 75 oder 80 Jahre) automatisch aus dem Vorstand aus.

¹⁰ Hinweis: Die Regelung ist nicht zwingend. Die Kompetenz zur Bestellung und Abberufung kann auch einer juristische Person oder dem Inhaber eines bestimmten Amtes übertragen werden. Ebenfalls denkbar ist eine Mitgliedschaft im Vorstand kraft Amtes. Möglich ist auch eine Mischung mehrerer Bestellungsverfahren.

¹¹ Hinweis: Auch bei etwaiger Vorstandsbestellung durch stiftungsexterne Instanzen sollte der Vorstand zur Wahrung der Stiftungsautonomie in die Lage versetzt werden, seine Funktionsfähigkeit zu erhalten oder wieder herzustellen. Wegen der Stellung der Stiftung als selbständige Rechtspersönlichkeit kann es sachgerecht sein, die Kompetenz des (Rest-)Vorstandes zur Abberufung eines seiner Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Satzung zu verankern, auch wenn die Bestellung in den Vorstand durch Dritte erfolgt.

mögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erläßt.¹²

- (6) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 zulässig.¹³
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zuläßt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.¹⁴ Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken¹⁵. Eine Prü-

¹² Hinweis: Die Ehrenamtlichkeit der Organmitglieder ist stiftungsrechtlich nicht zwingend, aber üblich. Stiftungen mit einem hohen Vermögen sehen in der Regel eine Vergütung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vor. Sieht die Satzung vor, daß vor einer Zahlung von Pauschalen und Aufwandsentschädigungen Richtlinien mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind und diese Abstimmung unterbleibt, besteht die Gefahr von Rückforderungen, Regressansprüchen gegenüber dem Vorstand sowie steuerlichen Beanstandungen. Eine Vorabstimmung ist wünschenswert, um möglicherweise unangemessen hohe Zahlungen im Vorwege zu verhindern.

¹³ Kleinere Stiftungen können/sollten den Absatz 6 streichen. Bleibt er erhalten, so sollte in Absatz 5 Satz 1 vor dem Wort „ehrenamtlich“ das Wort „grundsätzlich“ oder die Textstelle „vorbehaltlich einer Regelung nach Absatz 5“ eingefügt werden.

¹⁴ Die Erstellung eines Wirtschaftsplanes ist nicht zwingend und in der Regel nur bei größeren Stiftungen mit vielfältigen Ausgaben und Einnahmen ratsam. Kleinere Stiftungen können auf eine entsprechende Vorschrift regelmäßig verzichten.

¹⁵ Hinweis: Die Prüfung der Jahresabrechnung ist stiftungsrechtlich nicht zwingend. Wie empfehlen jedoch bei einem Stiftungsvermögen, das € 500.000,- übersteigt, in der Satzung die externe Überprüfung der Jahresabrechnung vorzusehen. In diesem Fall sollte sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

fung durch eine dem Vorstand angehörende oder ihm beruflich oder privat nahestehende Person ist nicht zulässig.¹⁶

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstandes¹⁷

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.¹⁸

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung

¹⁶ So soll gewährleistet werden, daß eine objektive und unabhängige Prüfung erfolgt.

¹⁷ Hinweis: Über die vorgeschlagene Fassung hinaus kann in der Satzung eine kombinierte Abstimmung mit teils mündlicher und teils schriftlicher Stimmabgabe für zulässig erklärt werden. Ein solches Abstimmungsverfahren erscheint jedoch nur bei einem besonders großen Vorstand sinnvoll.

¹⁸ Mit der gewählten Formulierung werden Abstimmungen per E-Mail ausgeschlossen, weil E-Mails im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht „schriftlich“ sind (§§ 126, 126a BGB). Soll eine Abstimmung per Mail zulässig sein, so kann das Wort „Schriftliche“ zu Beginn des letzten Satzes des § 8 Abs. 3 weggelassen werden; von einer solchen Regelung ist indes abzuraten – die Erfahrung lehrt, daß es im Laufe des langen Lebens einer Stiftung durchaus zu Unstimmigkeiten innerhalb der Vorstände kommen kann, und daß es dann häufig auch auf die sichere Beweisbarkeit bestimmter Äußerungen ankommt; diese ist beim E-Mail-Verkehr nicht gewährleistet.

beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens..... Mitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.

- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung¹⁹

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist²⁰, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, vorzugsweise einer Stiftung oder eines Vereins), die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke²¹ zu verwenden hat.

oder

¹⁹ Hinweis: Die spätere Änderung der Stiftungssatzung ist grundsätzlich zulässig. Die Änderung liegt jedoch nicht im Belieben der Stiftungsorgane oder des Stifters/der Stifterin. Diese sind vielmehr an den tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Stifterwillen zur Zeit der Errichtung der Stiftung gebunden. Die Änderung einer Stiftungssatzung kommt danach grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Satzung an gewandelte Verhältnisse angepaßt werden muß und der (ursprüngliche) Stifterwille dem nicht entgegensteht. Besonderes Gewicht hat die Änderung des Stiftungszwecks; sie ist daher nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

²⁰ Die Auflösung einer Stiftung durch Beschluß der Stiftungsorgane ist nur unter äußerst engen Voraussetzungen möglich, insbesondere dann, wenn die Zweckerfüllung unmöglich geworden ist.

²¹ Sofern die weitere Verwirklichung der Zwecke der aufgelösten Stiftung gewollt ist, empfiehlt sich hier der Einschub „im Sinne dieser Satzung“.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluß zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks)
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

(Unterschrift(en) der Stifterin, des Stifters bzw. der Stifter)